



# Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 - NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Reit- und Fahrverein Böblingen e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Böblingen.
- 1.3 Der Gerichtsstand ist Böblingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - EINGETRAGENER VEREIN

- 2.1 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, im Pferdesportkreis Böblingen (PSK) und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 3 - ZWECK DES VEREINS

- 3.1 Der Verein hat sich der Förderung des Reit- und Fahrsports verschrieben. Besonders die Jugend soll durch den Verein an die Pflege und reiterliche Behandlung des Pferdes herangeführt werden. Insbesondere gehört dazu die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren sowie Schulsport;
- 3.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 3.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 3.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 3.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 3.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- 3.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen/Regeln zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 3.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 3.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

### § 3a - Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 3a.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes und die Ethikregeln im Pferdesport zu beachten, insbesondere
  - 3a.1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen und zu behandeln, wobei dies in erster Linie in der Verantwortung des Pferdebesitzers liegt, auch wenn er die Aufgabe/Ausführung an den Verein weiter gibt
  - 3a.1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 3a.1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 3a.2 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung ( LPO ) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN ) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Landeskommision (LK ). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln ( § 920 LPO ) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3a.3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### § 4 - GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos, uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4 Für den Verein ehrenamtlich Tätige können nach jeweils jährlich zu beschließendem Hauptversammlungsbeschluss einen Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen mit Belegen) gezahlt werden.



## **§ 5 - MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sondern seine Ziele nach besten Kräften und durch ihren persönlichen Einsatz zu fördern und die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.
- 5.3 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern nicht an anderer Stelle ein anderes Lebensalter gefordert wird.
- 5.4 Minderjährige können nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

## **§ 6 - EHREMITGLIEDER UND EHRENVORSITZENDE**

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Gedanken des Pferdesports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 7 - VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) der Ehrenrat
- e) die Gründungsmitglieder in ihrer Gesamtheit.

### **Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung muss im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 7.1.1 Jahresbericht durch den Vorstand
  - 7.1.2 Vorlage des Finanz- und Investitionsberichtes sowie den Investitionsplan durch den Schatzmeister
  - 7.1.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 7.1.4 Entlastung des Vorstandes
  - 7.1.5 Anträge / Fragestunde
  - 7.1.6 Wahlen
  - 7.1.7 Sonstiges

Der Termin und die vorläufige Tagesordnung muss allen Mitgliedern mindestens volle 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (Brief und zugelassener elektronischer Medien) Anträge zur Tagesordnung einbringen, wobei diese Anträge vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- 7.2 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied über 18 Jahre mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die erziehungsberechtigten Eltern von minderjährigen Mitgliedern dürfen an der Versammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt für ihre Kinder. Für die Wahl des Jugendvertreters sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.



## Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

- 7.3 Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann binnen 8 Wochen nach der Einberufung abgehalten werden muss. Das Verlangen muss in jedem Fall mit Begründung schriftlich eingebracht und in der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, mit dieser Begründung dargelegt werden.
- 7.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer mit Zeit- und Ortsangabe der Versammlung zu protokollieren. Dieses Protokoll muss vom Schriftführer unterzeichnet sowie von den amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

### **Vorstand**

- 7.5 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt einzeln und nacheinander die Vorstandsmitglieder für folgende Funktionen:

- 7.5.1 1. Vorsitzender
- 7.5.2 2. Vorsitzender
- 7.5.3 Schatzmeister
- 7.5.4 Sportwart
- 7.5.5 Jugendwart
- 7.5.6 Haus- und Hofwart
- 7.5.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien (Schriftführer)

Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Seine Wiederwahl ist möglich.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat den Gesamtvorstand zur Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten einzuberufen. Lediglich in Eil- und Notfällen kann der vertretungsberechtigte Vorstand allein entscheiden, muss aber dem Gesamtvorstand unverzüglich darüber Bericht erstatten.

### **Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
  - die Führung der laufenden Geschäfte und des wirtschaftlichen Betriebes einschließlich Beschlussfassungen gem. § 12.1 der Satzung
  - die Ernennung der Turnier-, Voltigeleitung
- Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese auszuhängen.

- 7.6 Der Gesamtvorstand tritt mindestens 8 x im Jahr und zusätzlich dann zusammen, wenn:

- 7.6.1 es die Vereinsangelegenheit erfordert,
- 7.6.2 ein Vorstandsmitglied dies verlangt,
- 7.6.3 die Mehrheit des Ehrenrates dies verlangt,
- 7.6.4 mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Tagesordnungsprotokoll. Die Ergebnisprotokolle des vergangenen Geschäftsjahres können von den Mitgliedern anlässlich der Hauptversammlung eingesehen werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.

- 7.7 Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (z.B. Krankheit, Tod etc.), so wird seine Funktion von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen oder es wird durch einen einstimmigen Beschluss des restlichen Vorstandes kommissarisch ein Vorstandsmitglied solange für diese Funktion bestellt, bis eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Beim vorzeitigem Ausscheiden vom 1. und 2. Vorsitzenden oder mehr als drei Vorstandsmitgliedern ist für die Nachwahl innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann 4 Wochen nach der Einladung gemäß Satzung abzuhalten ist.



## Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

Ein Ruhenlassen des Amtes ist auf max. 6 Monate begrenzt. Lässt ein Vorstandsmitglied sein Amt länger ruhen, scheidet dieses Vorstandsmitglied aus.

Ein Vorstandsbeschluss, der keine Verpflichtungen des Vereins nach außen zur Folge hat, kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit annulliert werden. Dieser Antrag ist einzelner Tagesordnungspunkt und muss gemäß Einladung rechtzeitig beim Vorstand eingehen.

### Ausschüsse

- 7.10 Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter, umfangreicher Aufgaben Ausschüsse bestellen.
- 7.11 Diese Ausschüsse sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 7.12 Der Vorstand kann u.a. folgende Ausschüsse berufen:
  - 7.12.1 Den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, der sich insbesondere mit der Förderung des Pferdesports in Böblingen befasst.
  - 7.12.2 Den Turnierausschuss, der für die Vorbereitung und Durchführung von reiterlichen Vereins-Veranstaltungen zuständig ist.
  - 7.12.3 Der Wirtschaftsausschuss, der den Vorstand in wichtigen wirtschaftlichen Belangen berät. Ein Wirtschaftsausschuss ist gegebenenfalls nach § 12.3 Ziffer 3 der Satzung zu bestellen.
  - 7.12.4 Den Veranstaltungsausschuss, der für die Vorbereitung und Durchführung von vorwiegend nichtreiterlichen Vereins-Veranstaltungen zuständig ist.
  - 7.12.5 Den Bau- und Instandhaltungsausschuss, der für die baulichen Vorhaben des Vereins und deren Instandhaltung zuständig ist.

### Ehrenrat

- 7.13 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die kein Vorstandsamt ausüben.
- 7.14 Die Wahl erfolgt bei der Hauptversammlung.  
Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn dies ein Vereinsmitglied verlangt. Der Ehrenrat hat Streitigkeiten im Verein, die ihm sofort zur Kenntnis gebracht werden müssen, zu schlichten. Dazu muss er allen Beteiligten volles Gehör gewähren.

### Gründungsmitglieder

- 7.15 Diejenigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die sich vor oder während der Gründungsversammlung als Mitglied eingeschrieben haben, sind Gründungsmitglieder. Die Gründungsmitglieder haben beratende Funktion.

### § 8 - MISSTRAUEN

Jedes Vereinsmitglied kann durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung von einem Amt abberufen werden. Derartige Abstimmungen sind einzelne Tagesordnungspunkte und müssen mit dem Antrag schriftlich begründet werden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### § 9 - AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind vom Vorstand im Mitgliedsantrag zu regeln.

### § 10 - AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN

Mitglieder scheiden aus dem Verein aus bei:

- 10.1. dem Tod des Mitglieds,
- 10.2. dem freiwilligen Austritt aus dem Verein, wobei dieser durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist,
- 10.3. dem Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes oder gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, wobei das Ausschlussverfahren §11 gilt.
- 10.4. einer Streichung von der Mitgliederliste, wobei die Streichung erfolgen kann, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag oder anderer Zahlungen in Zahlungsverzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.



## **§ 11 - Vereinsstrafe (Straf- und Ausschlussverfahren)**

Ein Mitglied kann eine Vereinsstrafe erhalten, die auch ein Vereinsausschluss sein kann, wenn zum Beispiel

- 11.1. vereinschädigendes Verhalten oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei satzungswidrigem oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßendem Verhalten,
- 11.2. Vereinsinteressen merklich beschädigt werden,
- 11.3. Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt werden,
- 11.4. gegen Wettkampfbestimmungen verstoßen wurde oder
- 11.5. einer zu Recht ergangenen Aufforderung des Ehrenrates oder Vorstandes nicht Folge geleistet wird.

Die Feststellung dieser Tatbestände können von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss den Antrag behandeln und beide Parteien zu einer Anhörung einladen. Der Vorstand entscheidet anschließend über den Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Wird der Ausschluss des Mitglieds vom Vorstand beschlossen, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorstandsentscheidung einschließlich Begründung schriftlich Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden. Der Vorstand muss dem ausgeschlossenen Mitglied und dem Antragsteller eine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zur Mitgliederversammlung geben und eine angemessene Redezeit in der Mitgliederversammlung einräumen. Der Vorstand kann selbst auch Stellung zu seiner Entscheidung nehmen.

Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

Der Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds hat bis zur Mitgliederversammlung keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses.

Eine Ankündigung über die Abstimmung bezüglich eines Ausschlusses muss bei einem rechtzeitigen Einspruch in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Falls der Einspruch des auszuschließenden Mitglieds den Vorstand nicht vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erreicht, wird die Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ durchgeführt.

Das ausgeschlossene Mitglied darf per Gesetz zwar an der Mitgliederversammlung, jedoch nicht an der Abstimmung über seinen Ausschluss teilnehmen (§ 34 BGB). Gibt das ausgeschlossene Mitglied keine Stellungnahme ab oder nimmt es an der Mitgliederversammlung nicht teil, kann die Mitgliederversammlung dennoch über den Ausschluss abstimmen und beschließen.

Strafen können u.a. in Form von

- einem temporären Startverbot
- einem temporären Anlagenverbot
- der Kündigung von Verträgen seitens des Vorstandes (z.B. Boxeneinstellvertrag,...) verhängt werden.

## **§ 12 - Beiträge / Arbeitsstunden / Investitionen**

### **12.1. Mitgliedsbeiträge / Festsetzung:**

- 12.1.1. Der jährliche Beitrag für aktive und passive Mitglieder, für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) wird von der Mitgliederversammlung für die nächsten 12 Monate (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) festgesetzt (Automatische Verlängerung möglich).
- 12.1.2. Bei Auszubildenden entscheidet der Vorstand für jeden Einzelfall auf einen entsprechenden Antrag hin über die Höhe des Beitrags. Auszubildender in diesem Sinn ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet aber noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht hat und noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügt.
- 12.1.3. Umlagen, die zur Erhaltung der Anlage und/oder des Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind, können vom Vorstand bis maximal des 4-fachen jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden, wobei die Umlagesummen zusammengerechnet innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Umlagefestsetzung den 4-fachen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen dürfen. Dies gilt auch für Umlagen, die nicht von sämtlichen Mitgliedern, sondern von einem anders umrissenen Mitgliederkreis (z.B. die Pferdebesitzer) erhoben werden.



## Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.

- 12.1.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unaufgefordert mitzuteilen.
- 12.1.5. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied geworden sind und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 12.1.6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 12.1.7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 12.1.8. Wenn der Beitrag oder die beschlossene Umlage im Zeitpunkt der kalendermäßig festgesetzten Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug.
- 12.1.9. Werden fällige Beitragsforderungen oder beschlossene Umlagen vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich erfolgreich geltend gemacht, hat das Mitglied die dabei entstehenden Kosten zu tragen.
- 12.1.10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### 12.2. Arbeitsstunden:

Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren hat im Verein Arbeitsstunden abzuleisten. Arbeitsstunden, die nicht abgeleistet werden, werden mit einem €-Stundenwert in Rechnung gestellt. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des €-Stundenwertes legt der Vorstand einmal jährlich fest.

### 12.3. Investitionen

- 12.3.1. Planbare Investitionen zum Erhalt /zur Erweiterung der Anlage müssen durch den Vorstand entschieden und rechtzeitig zur Förderung durch zum Beispiel den Landessportbund oder die Stadt Böblingen dort eingereicht werden.
- 12.3.2. Für Investitionen mit einem Volumen von mehr als 3.000 € müssen zwingend 2 vergleichbare schriftliche Angebote eingeholt werden. Danach kann der Vorstand eine Entscheidung treffen.
- 12.3.3. Investitionen mit einem Volumen von mehr als 10.000 € müssen im Wirtschaftsausschuss gemeinsam mit dem Vorstand beraten und vom Vorstand verabschiedet werden. Ab dieser Höhe ist eine zwingende Beantragung von Fördermitteln notwendig.
- 12.3.4. Investitionen mit einem Volumen von mehr als 25.000 € müssen in einer Mitgliederversammlung detailliert erläutert und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 12.3.5. Die Investitionen, Festbeträge müssen an den amtlichen Index angepasst werden. (Hier Stand 2015 als Startzeitpunkt)

## **§ 13 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEIT**

- 13.1 Alle Organe des Vereins sind grundsätzlich beschlussfähig, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich eine Bedingung gestellt wird.
- 13.2 Alle Entscheidungen der Organe fallen durch einfache Mehrheit der Anwesenden, wenn nicht an anderer Stelle ein besonderes Verfahren gefordert wird.

## **§ 14 - SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden möglich. Eine Satzungsänderung ist einzelner Tagesordnungspunkt. Die einzelnen Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu machen. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern auszuhändigen.

## **§ 15 - AUFLÖSUNG**

- 15.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden möglich. Die Auflösung ist einzelner Tagesordnungspunkt, auf den die Mitglieder schriftlich hingewiesen werden müssen.
- 15.2 Der Verein bestellt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum: 17. April 2014

  
Thomas Kirn  
1. Vorsitzender

E N D E

  
Michael Haas  
2. Vorsitzender